

# **Nutzer- und Entgeltordnung für die GLÜCKAUF SPORTHALLE, Sporthalle Hohenmölsen Nord mit Sportplatznutzung und Sporthalle Granschütz**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 45 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KV LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Nutzer- und Entgeltordnung für die GLÜCKAUF SPORTHALLE, Sporthalle Hohenmölsen Nord mit Sportplatznutzung und Sporthalle Granschütz beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Überlassung von kommunalen Gebäuden an die Nutzungsberechtigten gemäß § 2.
- (2) Die Nutzer- und Entgeltordnung gilt für nachfolgend aufgeführte kommunale Gebäude:
  - GLÜCKAUF SPORTHALLE, Agricolaweg 2, 06679 Hohenmölsen
  - Sporthalle Hohenmölsen Nord mit Sportplatznutzung, August-Bebel-Straße 51, 06679 Hohenmölsen
  - Sporthalle Granschütz, Fröbelstraße 13, 06679 Hohenmölsen OT Granschütz
- (3) Die Nutzung einer Sportstätte schließt die Nutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere der Umkleide-, Wasch- und Duschräume mit ein.

## **§ 2 Nutzungsberechtigte**

- (1) Nutzer können sein:
  1. ortsansässige Vereine
    - a) eingetragen in die Vereinsförderliste
    - b) nicht eingetragen in die Vereinsförderliste
  2. Einrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Hohenmölsen, wie z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Hort, Feuerwehr, Freizeiteinrichtung
  3. nicht ortsansässige Vereine und gewerbliche Nutzer
  4. Bildungseinrichtungen in anderer öffentlicher Trägerschaft z.B. Sekundarschule, Volkshochschule, Förderschule, Gymnasium
- (2) Besteht Eigenbedarf der Stadt Hohenmölsen, so ist dieser grundsätzlich vorrangig einzuordnen.
- (3) Von der Nutzung ausgeschlossen sind Nutzer nach (1) – (4), wenn sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Sachsen-Anhalt oder deren Verfassungsorgane richten.

### **§ 3 Nutzungszeit**

(1) Die zeitliche Nutzung der Turnhallen wird durch Belegungspläne geregelt.

Regelöffnungszeiten:

Schul- und Trainingsbetrieb	Montag – Freitag	07:00 – 22:00 Uhr
Trainingsbetrieb/Turniere	Samstag	07:00 – 13:00 Uhr
Punktspiele/Turniere	Samstag	13:00 – 22:00 Uhr
Punktspiele/Turniere	Sonntag	08:00 – 22:00 Uhr

(2) Die GLÜCKAUF Sporthalle, Sporthalle Hohenmölsen Nord und Sporthalle Granschütz bleibt für den Trainingsbetrieb in den Weihnachts-, Winter- und in den ersten drei Wochen der Sommerferien betriebsbedingt geschlossen. In der Sporthalle Hohenmölsen Nord und Sporthalle Granschütz sind Ausnahmen möglich, jedoch bedürfen diese der schriftlichen Genehmigung durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Hohenmölsen.

(3) Freie Nutzungszeiten werden unter Berücksichtigung der Interessen der Stadt Hohenmölsen einzelvertraglich geregelt.

### **§ 4 Verfahren**

(1) Die Nutzung in den kommunalen Gebäuden erfolgt vorrangig nach Belegungsplänen.

(2) Für die Belegungspläne haben die Nutzer für das kommende Jahr ihre Anmeldungen beim zuständigen Fachbereich der Stadt Hohenmölsen einzureichen.

(3) Eine Überlassung, außerhalb der Belegungspläne, kann nur auf schriftliche Anfrage erfolgen.

(4) Die Anfrage ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei der Stadt Hohenmölsen einzureichen. Die Antragsfrist kann im Einzelfall verkürzt werden.

(5) Die Anfrage muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Nutzers
- Name und Telefonnummer eines Ansprechpartners
- Thema der Veranstaltung bzw. Nutzungszweck
- Termin der Nutzung (Datum, Beginn und Ende der Nutzung)
- voraussichtliche Teilnehmerzahl

(6) Über die Überlassung von Räumlichkeiten wird mit dem Nutzer eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen mit dem Verweis auf diese Nutzer- und Entgeltordnung.

- (7) Der Nutzer hat alle notwendigen Anmeldungen, Genehmigung und Versicherungen, die für die Veranstaltung erforderlich sind, selbst einzuholen bzw. abzuschließen. Die Stadt Hohenmölsen hat diesbezüglich keine umfassende Aufklärungspflicht.
- (8) Über die Änderung von Belegungszeiten kann der zuständige Fachbereich der Stadt Hohenmölsen entscheiden.

## **§ 5 Nutzungsgrundsätze**

- (1) Die GLÜCKAUF SPORTHALLE, die Sporthalle Hohenmölsen Nord mit Sportplatznutzung und die Sporthalle Granschütz dienen dem Schul- und Vereinssport, sowie Veranstaltungen mit sportlichem und kulturellem Charakter. Eine andere Nutzung ist unter Beachtung der geltenden Vorschriften nach Ermessen der Stadt Hohenmölsen möglich.
- (2) Die überlassenen Einrichtungen dürfen nur für die in der Nutzungsvereinbarung vereinbarte Zeit und den vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Einrichtungen müssen mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes geräumt sein. Die Sporthalle und die Nebenräume sind in einem aufgeräumten Zustand zu verlassen. Werden die kommunalen Einrichtungen nicht vereinbarungsgemäß geräumt und gesäubert, kann die Stadt Hohenmölsen die Räumung/Säuberung auf Kosten des Nutzers veranlassen.
- (3) Die Nutzer der Sporthallen und der Nebenräume unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Ordnung und der Hallenordnung (**Anlage 2**). Sie können sich nicht darauf berufen, dass diese ihnen nicht bekannt war.
- (4) Die Besucherordnung (**Anlage 3**) ist im Bereich des Obergeschosses der GLÜCKAUF SPORTHALLE ausgehängt und zu beachten.
- (5) Die Anwesenheit von Zuschauern während des Trainings bzw. der Punktspiele ist in den Sporthallen Hohenmölsen Nord sowie Granschütz nicht möglich, da kein Zuschauerbereich ausgewiesen ist.

## **§ 6 Aufsicht**

- (1) Das Hausrecht in den Sporthallen wird durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Hohenmölsen ausgeübt. Der Hallenwart überwacht die Einhaltung dieser Ordnung. Er hat ein Weisungsrecht gegenüber den Hallennutzern. Bei Nichtbeachtung seiner Anweisungen ist er befugt, den Trainings- oder Wettkampfbetrieb abubrechen und die Räumung der Sporthalle zu veranlassen.
- (2) Wer grob fahrlässig oder wiederholt dieser Ordnung zuwider handelt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Sporthallen ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Nutzung keine Schäden an der überlassenen Einrichtungen, dem Inventar, dem Gebäude oder den Außenanlagen entstehen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle auftretenden Schäden, die während des Nutzungszeitraumes an dem Vertragsgegenstand entstanden sind, unabhängig davon, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher verursacht wurden. Die Stadt Hohenmölsen ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen. Die Nutzer haben auf Verlangen eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen wird durch die Stadt Hohenmölsen keine Haftung übernommen.

## **§ 8 Werbung**

- (1) Die Stadt Hohenmölsen gestattet dem Veranstalter, zusätzlich zur bereits vorhandenen Werbung, Werbeträger in der Sporthalle aufzubauen. Der Zeitraum der Aufstellung ist nur für den Wettkampfbetrieb gestattet. Der Aufbau der Werbeträger erfolgt grundsätzlich in Absprache mit dem Hallenwart. Durch den Veranstalter ist sicherzustellen, dass die zusätzlich aufgestellte Werbung weder den Hallenboden noch andere Teile der Halle beschädigt sowie eventuelle Personenschäden vermieden werden.
- (2) Der Aufbau von Werbeträgern außerhalb der Halle sowie die Nutzung der vorhandenen Fahnenmaste für Werbung bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Hohenmölsen.
- (3) Die Stadt Hohenmölsen wird von jeglicher Haftung gegenüber dem Werbepartner und jeglicher Schäden durch die Werbung freigestellt.

## **§ 9 Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Nutzung der Sporthallen zu Veranstaltungen aller Art werden Entgelte nach Anlage 3 - Entgelttarife erhoben.
- (2) Die Entgeltspflicht infolge der Nutzung der Sporthallen durch ortsansässige Vereine zu Trainingszwecken regelt die jeweils geltende Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Hohenmölsen. Die Nutzung durch Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Hohenmölsen ist entgeltfrei.
- (3) Nicht ortsansässige Vereine und gewerbliche Nutzer entrichten ein Entgelt nach Anlage 3 - Entgelttarife.
- (4) Bildungseinrichtungen in anderer öffentlicher Trägerschaft entrichten ein Entgelt nach Anlage 3 - Entgelttarif.
- (5) Über Ausnahmen, wie die Befreiung von Entgelten, entscheidet der Bürgermeister.

- (6) Die Benutzung der Duschen in der GLÜCKAUF SPORHALLE ist mit einem Chipsystem geregelt. Die Chips sind beim Hallenwart erhältlich. Der Preis pro Chip beträgt 0,50 €.

## **§ 10 Betriebskosten**

- (1) Betriebskosten sind in den Entgeltsätzen enthalten.
- (2) Bei Veranstaltungen in der GLÜCKAUF – SPORHALLE mit mehr als 200 Lux, werden die Energiekosten nach Verbrauch in Rechnung gestellt
- (3) Der durch die Nutzung/Veranstaltung entstandene Müll ist vom Nutzer auf eigene Kosten zu berräumen. Der Versorger hat den anfallenden Müll auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Entsorgung in vorhandene Papierkbrbe im ffentlichen Bereich ist nicht gestattet.
- (4) Ortsansässige Vereine werden nach Maßgabe der Vereinsförderrichtlinie an den Betriebskosten beteiligt und entrichten Betriebskostenpauschalen. Diese werden in Nutzungsvereinbarungen festgelegt.

## **§ 11 Bewirtungspauschale**

- (1) Werden während der Veranstaltung in der GLÜCKAUF SPORHALLE Speisen und Getränke vom Nutzer angeboten, so wird folgende Pauschale zur Deckung zusätzlicher Betriebskosten erhoben:

Entgelt pro Stunde (Erwachsene): 5,00 Euro  
Entgelt pro Stunde (Kinder): 2,50 Euro

- (2) Die Versorgungszeiten sind vom Nutzer nach Beendigung der Veranstaltung beim Hallenwart zu melden. Die Rechnungslegung erfolgt durch das zuständige Fachamt an den Nutzer.
- (3) Notwendige Genehmigungen sind vom Nutzer einzuholen.

## **§ 12 Fälligkeit**

Die Entgeltspflicht entsteht mit Veranstaltungsanmeldung und ist spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung fällig. Eine Barzahlung des Entgeltes am Veranstaltungstag ist gegen Empfangsbescheinigung möglich.

## **§ 13 Rücktritt vom Nutzungsvertrag**

- (1) Der Bürgermeister oder die Verwaltung sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
  - durch die beabsichtigte Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Hohenmölsen zu befürchten ist oder

- der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen nicht erbracht oder
  - aus unvorhersehbaren Gründen das öffentliche Wohl gefährdet wird.
- (2) Im Falle der vorgenannten Rücktritte können gegen die Stadt Hohenmölsen als Eigentümerin und Betreiberin keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
- (3) Tritt der Antragsteller von der bereits abgeschlossenen Vereinbarung oder den gemeldeten Belegungszeiten zurück, so gilt folgende Regelung:
- wird der Rücktritt dem Bürgermeister oder der Verwaltung mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bekannt gemacht, so werden keine Kosten berechnet,
  - erfolgt ein Rücktritt vom Vertrag 1 Woche oder innerhalb einer Woche vor dem Veranstaltungs- / Nutzungstermin, sind 25 v. H. des in der Nutzungsvereinbarung festgeschriebenen Entgeltes zu entrichten,
  - wird der Ausfall der Veranstaltung nicht angezeigt, so ist das festgesetzte Entgelt in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.
- (5) Andere Regelungen können einzelvertraglich getroffen werden.

#### **§ 14 Beitreibung**

Rückständige Entgelte werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen beigetrieben.

#### **§ 15 Aufrechnung von Forderungen**

Der Entgeltschuldner kann gegen die Entgeltforderung nicht mit Gegenforderung aufrechnen.

#### **§ 16 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Nutzer- und Entgeltordnung für die GLÜCKAUF SPORTHALLE, Sporthalle Hohenmölsen Nord mit Sportplatznutzung und Sporthalle Granschütz tritt am 01.01.2018 in Kraft.